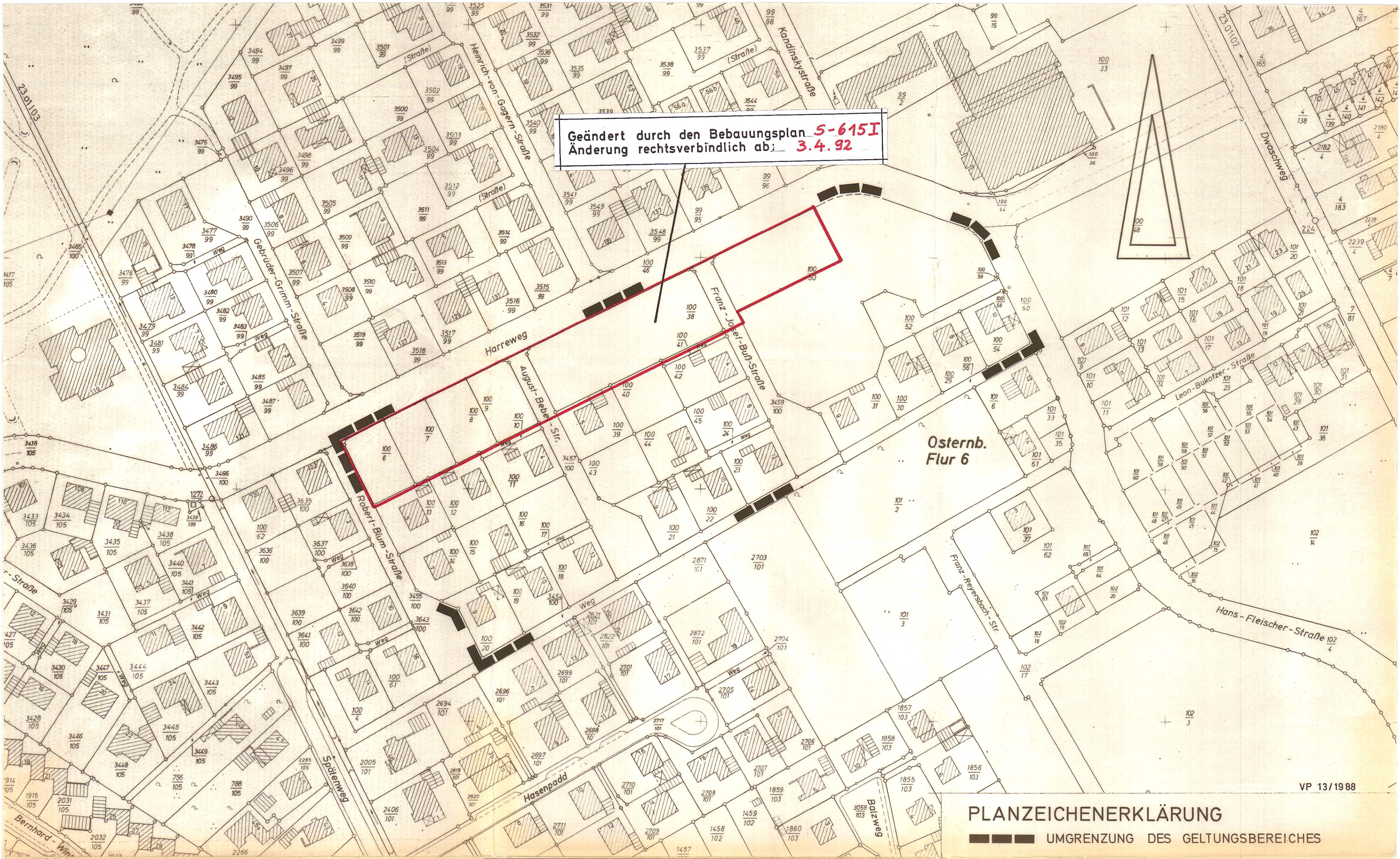

PLANZEICHENERKLÄRUNG

UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diese Änderung Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

§ 1

Im Planbereich sind Satteldächer, versetzte Pultdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 30 bis 52° zulässig. Die Höhe des Kruppelwalms darf 2/5 der Höhe des Giebeldreiecks nicht überschreiten.

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-615 treten nur insoweit außer Kraft, als sie von den gestalterischen Festsetzungen dieser Änderung Nr. 1 geändert werden.

Oldenburg, 20.02.1989

Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb) 164

Oberstadtdirektor

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.

Amtsleiter — Bearbeitet: Gr — Gezeichnet: Schü 29.9.88 — Geändert: — Stadtbaurat — Geprüft: Abt.-Leiter

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.06.87 die Aufstellung der Änderung Nr. 1 d. Bebauungsplanes S-615 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.06.87 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtbaurat

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.06.88 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.06.88 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.06.88 bis 12.08.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 15.08.88

Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

5. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 6 Osternburg

Maßstab: 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Niders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl. S. 187)

am: 26. 7. 1988 Az.: VP 13/88

6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5. 7. 1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 22. 2. 1989
Katasteramt Oldenburg

KATASTERAMT OLDENBURG 10

Ltd. Vermessungsdirektor

7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.02.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 20.02.89

Stadtbaurat

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 309.1-21102-03000/615) vom heutigen Tage
- ~~unter Auflagen~~ *) / ~~mit Maßgaben~~ *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
- ~~ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile~~ *)

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg (Oldb), den 05. Juni 1989

Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS 109

i.A.

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

9. Der Rat der Stadt ist dem in der Genehmigung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 13.06.89 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.06.89 rechtsverbindlich geworden.

Oldenburg (Oldb), den 13.06.89

i.A.

Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT – ABTEILUNG 611 – BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000

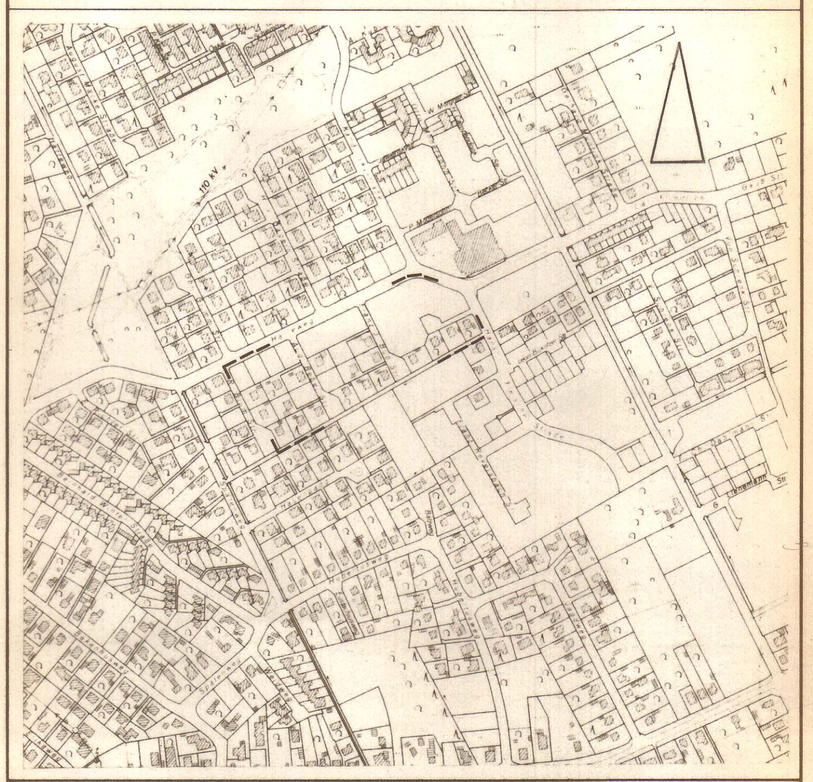

RECHTSVERBINDLICH AB: 13.06.89

Änderung Nr. 1 d. Bebauungsplanes S-615

M 1:1000

August Bebel Straße / Franz-Josef-Buß-Straße